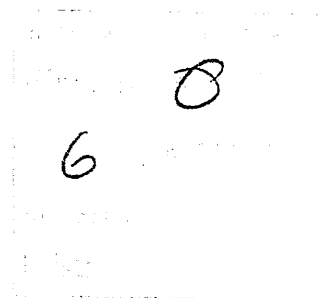
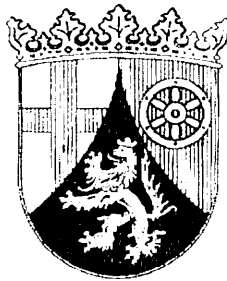


5 K 396/11.TR



VERWALTUNGSGERICHT TRIER

URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsrechtsstreit

der Frau

Straße

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Georg HM Oedekoven, Luisenplatz 2,
65185 Wiesbaden,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für
Migration und Flüchtlinge, - Außenstelle Trier -, Dasbachstraße 15 b, 54292 Trier,

- Beklagte -

w e g e n Asylrechts (Ghana)

hat die 5. Kammer des Verwaltungsgerichts Trier aufgrund der mündlichen
Verhandlung vom 28. Juli 2011 durch

den Richter am Verwaltungsgericht Braun als Einzelrichter

für Recht erkannt:

1. Der Bescheid der Beklagten vom 24. Februar 2011 wird insoweit aufgehoben, als hinsichtlich der Klägerin das Vorliegen eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG in Bezug auf eine Abschiebung nach Ghana verneint wird. Die Beklagte wird verpflichtet, festzustellen, dass im Hinblick auf die Klägerin in Bezug auf eine Abschiebung nach Ghana die Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes vorliegen. Im Übrigen wird das Verfahren eingestellt.
2. Die Kosten des Verfahrens haben die Klägerin und die Beklagte jeweils zur Hälfte zu tragen.
3. Das Urteil ist wegen der Kosten, die die Beklagte zu tragen hat, vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe des vollstreckungsfähigen Betrages abwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand:

Die Klägerin erstrebt die Feststellung eines Abschiebungsverbotes.

Am 27. November 2008 stellte die Klägerin aus der Abschiebehaft heraus erstmals einen Asylantrag und gab an, bereits seit vier Jahren in Deutschland zu leben. Nach dem Tod ihrer Mutter im Jahr 1994 habe es acht Jahre gedauert, bis die Familie die Beerdigungsfeierlichkeiten habe abhalten können. In diesem Zusammenhang habe sie – die Klägerin – die früher von ihrer Mutter vorgenommenen Rituale fortführen sollen. Dies habe sie abgelehnt. Als der familiäre Druck auf sie zu groß geworden sei, habe sie Ghana verlassen.

Der Asylantrag blieb erfolglos; er wurde mit Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 9. Dezember 2008 als offensichtlich unbegründet abgelehnt.

Die alsdann von der Klägerin erhobene Klage, mit der sie u.a. geltend machte, dass sie an Bluthochdruck und Schlafstörungen leide und starke Ängste bis zu

Suizidalität habe, wenn sie an eine Rückkehr nach Ghana denke, wurde mit am 10. März 2009 verkündetem Urteil des Verwaltungsgerichts Mainz – 3 K 25/09.MZ – als offensichtlich unbegründet abgewiesen.

Im April 2010 hat die für die Klägerin zuständige Ausländerbehörde eine Stellungnahme des Regionalarztes Dr. : von der deutschen Botschaft in Accra, Nigeria, eingeholt (Blatt 659 der Ausländerakte der Stadt Landau), in der ausgeführt wird, dass Bluthochdruck in Nigeria behandelbar sei. Allerdings seien die Therapiemöglichkeiten hinsichtlich der Verfügbarkeit von Antihypertensiva/Bluthochdruckmedikamenten in staatlichen Einrichtungen eingeschränkt, nicht jedoch im privatärztlichen Bereich. Eine Therapie sei nicht kostenlos.

In einer vom Amtsarzt des Gesundheitsamts der Kreisverwaltung Südliche Weinstraße erstellten Stellungnahme vom 25. November 2010 (Blatt 705 der Ausländerakte der Stadt Landau) heißt es dann, dass bei der Klägerin eine arterielle Hypertonie bei Adopositas bestehe, die eine regelmäßige medikamentöse Behandlung erfordere.

Daraufhin teilte die Stadtverwaltung Landau der Beklagten mit, dass für die Klägerin, falls sie im Zeitpunkt einer Rückführung nach Ghana Medikamente benötige, eine Grundversorgung zusammengestellt werde, damit sie in ihrem Heimatland die erste Zeit zurechtkomme, über einen längeren Zeitraum könne verhandelt werden (Blatt 715 der Ausländerakte der Stadt Landau).

Mit Anwaltsschriftsatz vom 23. Dezember 2010 beantragte die Klägerin sodann die Feststellung von Abschiebungshindernissen und machte geltend, seit ihrer Entlassung aus der Abschiebehafte immer noch medizinisch behandlungsbedürftig zu sein. Sie leide an artiellem Hypertonus im schwersten Grad. Dabei verweist sie auf eine von ihr zu den Akten gereichte ärztliche Bescheinigung des Internisten ; Landau vom 5. November 2010.

Mit Bescheid vom 24. Februar 2011, der am 2. März 2011 als Einschreiben zur Post gegeben wurde, lehnte die Beklagte eine Abänderung des Bescheids vom 9. Dezember 2008 bezüglich der dortigen Feststellung zu § 60 Abs. 2 bis 7 des

Aufenthaltsgesetzes ab und begründete die Entscheidung damit, dass die Erkrankung der Klägerin in Ghana medizinisch behandelt werden könne. Dies folge aus einer Auskunft der Deutschen Botschaft in Ghana vom 26. April 2010. Im Übrigen müsse gesehen werden, dass die zuständige Ausländerbehörde zugesagt habe, für die Klägerin eine medikamentöse Grundausstattung bereitzuhalten und längerfristig die Kosten für eine medizinische Behandlung zu übernehmen. Hinzu komme, dass die Klägerin angegeben habe, trotz ihres langjährigen Auslandsaufenthalts Kontakt zu einem fast 10-jährigen Sohn und zu Freunden zu pflegen.

In einer im März 2011 eingeholten weiteren Stellungnahme des Regionalarztes Dr. (Blatt 728 der Ausländerakte der Stadt Landau) ist ausgeführt, dass die von der Klägerin benötigten Medikamente bis auf Moxonidin 0,2 in den größeren Städten Ghanas erhältlich seien. Hinsichtlich des nicht verfügbaren Medikaments sei allerdings eine Therapieumstellung durch den behandelnden Arzt möglich. Die Preise für qualifizierte Pharmazeutika seien mit 20 bis 30 € im Monat recht hoch. Hinzu kämen alle zwei bis drei Monate Arztkosten in Höhe von ca. 20 € zur regelmäßigen Kontrolle.

Am 17. März 2011 hat die Klägerin Klage erhoben, zu deren Begründung sie schriftsätzlich vorträgt, dass sich ihre Erkrankung fortlaufend verschlimmere und für sie die Kosten der erforderlichen medizinischen Behandlung in Ghana nach Ablauf einer Kostenübernahme durch die Ausländerbehörde nicht finanzierbar seien, denn es seien bei einem dortigen Prokopfeinkommen von jährlich 390 \$, was einem monatlichen Prokopfeinkommen von 23,16 € entspreche, für ihre erforderliche medizinische Behandlung monatliche Kosten in Höhe von insgesamt 165 € in Ansatz zu bringen. Die zuständige Ausländerbehörde habe im Übrigen nur unzureichende Informationen dazu eingeholt, ob die von der Klägerin benötigten Medikamente tatsächlich in Ghana erhältlich seien und außerdem keine verbindliche Zusage zu einer jedenfalls erforderlichen längeren Finanzierung der notwendigen medizinischen Betreuung der Klägerin abgegeben. Bei ihr müssten Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 2 bis Abs. 7 des Aufenthaltsgesetzes - AufenthG - festgestellt werden.

In der mündlichen Verhandlung vor Gericht hat die Klägerin sodann ihr Klagebegehren eingeschränkt und lediglich noch beantragt,

den Bescheid der Beklagten vom 9. Dezember 2008 in der Form des Bescheids vom 24. Februar 2011 bezüglich der Verneinung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, festzustellen, dass bei ihr ein Abschiebungsverbot im Sinne des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG besteht.

Die in der mündlichen Verhandlung trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht vertretene Beklagte ist dem Vorbringen der Klägerin unter Bezugnahme auf die Gründe ihrer Entscheidung schriftsätzlich entgegengetreten und bittet,

die Klage abzuweisen.

Die Kammer hat mit Beschluss vom 24. März 2011 den Rechtsstreit dem Einzelrichter übertragen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird Bezug genommen auf die Schriftsätze der Beteiligten sowie die Niederschrift der mündlichen Verhandlung vom 28. Juli 2011. Die Verwaltungsakte der Beklagten, die die Klägerin betreffende Ausländerakte der Stadt Landau sowie die auf Blatt 58 f. der Prozessakte aufgelisteten Unterlagen zu den Verhältnissen in Ghana lagen vor und waren Gegenstand der mündlichen Verhandlung. Auf ihren Inhalt wird ebenfalls verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage, die nach der Beschränkung des Klageantrags nur noch auf die Verpflichtung der Beklagten zur Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG in Bezug auf den Zielstaat Ghana gerichtet ist, ist zulässig und begründet. Im Übrigen ist das Verfahren entsprechend § 92 Abs. 3 der Verwaltungsgerichtordnung – VwGO – einzustellen, denn die Antragsbeschränkung in der mündlichen Verhandlung vor Gericht enthält konkludent eine teilweise Klagerücknahme in Bezug auf die sonstigen

Abschiebungsverbote nach §.60 Abs. 2 bis 5 und Abs. 7 Satz 2 AufenthG, die mit der Klageerhebung zunächst ebenfalls geltend gemacht wurden.

Dabei kann das Gericht trotz des Ausbleibens der Beklagten in der mündlichen Verhandlung gemäß § 102 Abs. 2 VwGO entscheiden, denn die Beklagte wurde zur mündlichen Verhandlung ordnungsgemäß geladen und mit der Terminladung darauf hingewiesen, dass beim Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt und entschieden werden kann.

Es kann dahingestellt bleiben, ob die Klägerin gemäß § 71 Asylverfahrensgesetz – AsylVfG - einen Anspruch auf Wiederaufgreifen des abgeschlossenen Asylverfahrens auf der Grundlage des § 51 Abs. 1 bis 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes – VwVfG - hat. Selbst wenn nämlich die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG nicht vorliegen, hat das Bundesamt nach § 51 Abs. 5 VwVfG in Verbindung mit §§ 48, 49 VwVfG nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden, ob die bestandskräftige frühere Entscheidung zurückgenommen oder widerrufen wird. Insoweit besteht ein Anspruch des Antragstellers auf fehlerfreie Ermessensausübung. Hat das Bundesamt – wie vorliegend - auf einen Wiederaufgreifensantrag eine Abänderung der ergangenen Entscheidung mit der Begründung abgelehnt, das neue Vorbringen ermögliche keine abweichende Entscheidung, hat es ungeachtet der Frage des Wiederaufgreifens eine neue Sachentscheidung getroffen, deren Rechtmäßigkeit gerichtlich überprüfbar ist, ohne dass es noch von Bedeutung ist, ob die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG erfüllt sind (vgl. BVerwG, Urteil vom 21. März 2000 – 9 C 41/99 -, BVerwGE 111, S. 77 ff.).

Im Falle der Klägerin liegen die Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG vor.

Nach dieser Norm soll von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für ihn eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Ob eine konkrete Gefahr droht, beurteilt sich danach, ob für den Ausländer in seinem Heimatland mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine landesweit bestehende einzelfallbezogene individuell bestimmte erhebliche Gefährdungssituation besteht (vgl. BVerwG, Beschluss vom

29. Juni 2009 – 10 B 60/08 -, juris). Dabei liegt eine beachtliche Wahrscheinlichkeit drohender Gefahren nur dann vor, wenn bei verständiger Würdigung aller Umstände ausreichende objektive Anhaltspunkte bestehen, die bei einem vernünftig denkenden, besonnenen Menschen ernsthafte Furcht vor drohenden Gefahren hervorrufen können (vgl. BVerwG, Urteil vom 17. Januar 1989 – 9 C 62/87 -, juris).

Dabei kann sich eine Gefahr für Leib und Leben im Sinne des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG zum Beispiel daraus ergeben, dass sich infolge fehlender Behandlungsmöglichkeiten eine Erkrankung eines ausreisepflichtigen Ausländers nach Abschiebung in seinen Heimatstaat verschlimmert, wobei eine medizinische Behandlungsmöglichkeit oder erforderliche Medikation auch dann fehlt, wenn sie im Zielstaat der Abschiebung zwar grundsätzlich verfügbar ist, von dem betroffenen Ausländer aber aus finanziellen oder sonstigen Gründen tatsächlich nicht erlangt werden kann. Eine konkrete erhebliche Gefahr liegt allerdings nur vor, wenn die befürchtete Verschlimmerung der gesundheitlichen Beeinträchtigungen als Folge fehlender Behandlungsmöglichkeiten im Zielland der Abschiebung zu einer erheblichen Gesundheitsgefahr führen wird, also eine „Gesundheitsbeeinträchtigung von besonderer Intensität“, somit eine wesentliche oder gar lebensbedrohliche Verschlechterung des Gesundheitszustands erwarten lässt (vgl. BVerwG, Beschluss vom 24. Mai 2006 – 1 B 118/05 -, juris). Die Feststellung, ob mit der wesentlichen Verschlechterung des Gesundheitszustandes zu rechnen ist, hat sich dabei nicht am subjektiven Befinden des Betroffenen zu orientieren; vielmehr muss die Möglichkeit einer erheblichen Verschlechterung des Gesundheitszustandes objektiv gegeben sein und zumindest in die Nähe der lebensbedrohlichen Gefährdung reichen oder mit ihr vergleichbar sein (vgl. OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 23. April 2002 – 7 A 11702/01.OVG -).

Allerdings muss weiterhin gesehen werden, dass bei Gefahren, die dem einzelnen Ausländer nicht nur persönlich, sondern als Teil einer bestimmten Bevölkerungsgruppe drohen und denen die Bevölkerung oder die Bevölkerungsgruppe, der der Ausländer angehört, allgemein ausgesetzt ist, durch § 60 Abs. 7 Satz 3 AufenthG eine Sperrwirkung für die Zuerkennung eines

Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG ausgelöst wird, da insoweit die Zuerkennung eines Abschiebeverbots einer generellen Entscheidung nach § 60a Abs. 1 AufenthG durch die zuständigen Behörden vorbehalten bleiben muss. Diese Sperrwirkung greift bei allgemeinen Gefahren, wie sie zum Beispiel im Hinblick auf die typischen Folgen der schlechten wirtschaftlichen und sozialen Lebensbedingungen im Heimatland eines Ausländers generell bestehen (mangelhafte Versorgungslage, unzureichendes Gesundheitssystem, Arbeitslosigkeit, Unterernährung). Dabei ist die „Allgemeinheit“ der Gefahr nicht davon abhängig, ob sie sich auf die Bevölkerung oder bestimmte Bevölkerungsgruppen gleichartig auswirkt, wie das bei Hungersnöten, Seuchen, Bürgerkriegswirren oder Naturkatastrophen der Fall sein kann. § 60 Abs. 7 Satz 3 AufenthG kann vielmehr auch bei eher diffusen Gefährdungslagen greifen, etwa dann, wenn Gefahren für Leib und Leben aus den allgemein schlechten Lebensverhältnissen (soziale und wirtschaftliche Missstände) im Zielstaat hergeleitet werden, denn soweit es um den Schutz vor den einer Vielzahl von Personen im Zielstaat drohenden typischen Gefahren solcher Missstände wie etwa unzureichender Versorgungslage, Lebensmittelknappheit, Obdachlosigkeit oder gesundheitliche Gefährdungen geht, ist die Notwendigkeit einer politischen Leitentscheidung durch die oberste Landesbehörde nach § 60a Abs. 1 Satz 1 AufenthG gegeben (vgl. BVerwG, Urteile vom 29. Juni 2010 – 10 C 10/09 – und vom 12. Juli 2001 - 1 C 5.01 -, beide veröffentlicht in juris).

Besteht eine allgemeine Gefahr in diesem Sinne, fehlt es aber an einer Leitentscheidung im Sinne des § 60a Abs. 1 AufenthG, so kann die Sperrwirkung des § 60 Abs. 7 Satz 3 AufenthG allerdings im Wege einer verfassungskonformen Auslegung eingeschränkt werden, „wenn für den Schutzsuchenden ansonsten eine verfassungswidrige Schutzlücke besteht.“

Eine derartige Schutzlücke ist zu bejahen, wenn die Feststellung eines vorrangig zu prüfenden unionsrechtlichen Abschiebungsverbots gemäß § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG nicht beansprucht werden kann (vgl. BVerwG, Urteil vom 29. Juni 2010 – 10 C 10/09 –) und der Ausländer bei einer Rückkehr in das Heimatland mit hoher Wahrscheinlichkeit einer extremen Gefahrenlage ausgesetzt ist, denn die Grundrechte aus Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG gebieten dann, trotz

einer fehlenden politischen Leitentscheidung nach § 60a Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 60 Abs. 7 Satz 3 AufenthG Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG zu gewähren.

Wann allgemeine Gefahren von Verfassungen wegen zu einem Abschiebungsverbot führen, hängt wesentlich von den Umständen des Einzelfalles ab und entzieht sich einer rein quantitativen oder statistischen Betrachtung. Die drohenden Gefahren müssen nach Art, Ausmaß und Intensität von einem solchen Gewicht sein, dass sich daraus bei objektiver Betrachtung für den Ausländer die begründete Furcht ableiten lässt, selbst in erheblicher Weise ein Opfer der extremen allgemeinen Gefahrenlage zu werden. Bezüglich der Wahrscheinlichkeit des Eintritts der drohenden Gefahren ist von einem erhöhten Wahrscheinlichkeitsmaßstab auszugehen; die Gefahren müssen dem Ausländer mit hoher Wahrscheinlichkeit drohen und sich alsbald nach der Rückkehr realisieren (vgl. BVerwG, Urteil vom 29. Juni 2010 – 10 C 10/09 – mit weiteren Nachweisen). Für die zeitliche Komponente des „alsbald“ hat das Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil vom 17. Oktober 2006 - 1 C 18/05 -, juris, im Zusammenhang mit einem – vorliegend einschlägigen - Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG wegen Erkrankungen gefordert, dass es darauf ankommt, ob zu erwarten ist, dass sich die Gefahr „innerhalb eines überschaubaren Zeitraums nach der Rückkehr“ realisiert. Dabei besteht in der Rechtsprechung – soweit ersichtlich - Einigkeit, dass es rechtsfehlerfrei ist, einen Zeitraum von zwei Jahren als überschaubaren Zeitraum in diesem Sinne zugrunde zu legen (vgl. z.B. VG Karlsruhe, Urteil vom 6. Februar 2008 – A 11 K 503/03, VG Ansbach, Urteil vom 30. Mai 2007. AN 15 K 07.30177 -; siehe zur Problematik auch: BayVGH, Urteil vom 6. März 2007 – 9 B 06.30708 -, alle Entscheidungen in juris).

Ausgehend hiervon liegen bei der Klägerin zur Überzeugung des Gerichts die Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG vor, denn das Gericht ist aufgrund der mündlichen Verhandlung und der bei den Akten befindlichen ärztlichen Bescheinigungen vom Wahrheitsgehalt der Angaben der Klägerin überzeugt, dass sie ständiger medikamentöser Versorgung bedarf und bei ihr bei einer eventuellen Rückkehr nach Ghana mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine

erhebliche Verschlechterung ihres Gesundheitszustands zu befürchten ist, weil sie die erforderliche medizinische Versorgung nicht bezahlen kann. Zwar ist das Bruttoinlandsprodukt gegenüber der von der Klägerin genannten Zahl, die sich auf das Jahr 2002 bezieht (vgl. <http://www.uni-protokolle.de/Lexikon/Ghana.html>), zwischenzeitlich erheblich angestiegen und betrug 2009 immerhin 1150 \$ (vgl. Statistisches Bundesamt in http://www.destatis.de/jetspeed/portal/cms/Sites/destatis/Internet/DE/Content/Statistiken/Internationales/InternationaleStatistik/Thema/Tabellen/Basistabelle__BNE,templateId=renderPrint.psmi#AnkerAfrika), was monatlich ca. 67 € entspricht. Gleichwohl ist nicht ersichtlich, wie die Klägerin auch unter Zugrundelegung dieses Betrages die für ihre medizinische Betreuung notwendigen Kosten aufbringen soll, wobei der Hinweis der Beklagten auf einen ca. 10-jährigen Sohn von vornherein ungeeignet erscheint, der Klägerin entsprechende Finanzierungsmöglichkeiten zu eröffnen.

Soweit die Beklagte darauf verweist, dass die Stadt Landau bereit sei, der Klägerin im Falle ihrer Rückkehr nach Ghana eine gewisse medikamentöse Grundausstattung zur Verfügung zu stellen, kommt dem vorliegend keine entscheidungserhebliche Bedeutung zu. Zwar kann die Zusage einer tatsächlichen oder finanziellen Unterstützung geeignet sein, die Versorgungslage für den Betroffenen bei seiner Rückkehr in sein Heimatland so günstig zu verändern, dass keine extreme Gefahr droht und der Betreffende sich „alsbald“ eine Lebensgrundlage verschaffen kann, die ihm die Finanzierung der notwendigen medizinischen Behandlungskosten ermöglicht.

Vorliegend fehlt es indessen im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung vor Gericht, auf den gemäß § 77 AsylVfG abzustellen ist, an einer rechtsverbindlichen Kosten- oder Sachleistungszusage. Zum Einen würde eine Rechtsverbindlichkeit erfordern, dass sie durch den Zusagenden gegenüber der Klägerin erklärt worden wäre. Zum anderen müsste die Zusage erkennen lassen, dass infolge der Gewährung der zugesagten Leistungen jedenfalls innerhalb eines Zeitraums von zumindest zwei Jahren der Klägerin keine extremen Gefahren drohen. An beiden Voraussetzungen fehlt es indessen vorliegend.

Soweit § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG darauf abstellt, dass im Falle des Vorliegens der tatbestandlichen Voraussetzungen von einer Abschiebung abgesehen werden

„soll“, hat, sofern ein Asylantrag gestellt wurde, das Bundesamt, nicht aber die für den Ausländer zuständige Ausländerbehörde, die insoweit gebotene Ermessensentscheidung über ein Absehen von der Abschiebung zu treffen. Dabei ist aufgrund der Soll-Bestimmung allerdings regelmäßig ein Absehen von einer Abschiebung in den betreffenden Staat geboten. Nur wenn ausnahmsweise Anhaltspunkte für das Vorliegen eines atypischen Falles bestehen, haben die Gerichte zu prüfen, ob dieser tatsächlich vorliegt und gegebenenfalls das Bundesamt - wenn dessen Ermessen nicht auf Null reduziert ist - nur zur Neubescheidung zu verpflichten (vgl. BVerwG, Urteil vom 11. September 2007 – 10 C 8/07 –, juris). Derartige Anhaltspunkte für einen atypischen Fall sind indessen vorliegend nicht ersichtlich, so dass die Beklagte zur Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG verpflichtet ist.

Nach alledem kann der Klage insoweit, als über sie noch streitig zu entscheiden ist, mit der auf § 154 Abs. 1 VwGO beruhenden Kostenentscheidung der Erfolg nicht versagt bleiben. Soweit der Klägerin die Klage konkludent zurückgenommen hat, hat sie gemäß § 155 Abs. 2 VwGO die Verfahrenskosten zu tragen, wobei es unter Berücksichtigung des in § 30 Satz 1 letzter Halbsatz des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes geregelten Gegenstandswertes für die Tätigkeit des Prozessbevollmächtigten - Gerichtskosten werden gemäß § 83 b AsylVfG nicht erhoben – angezeigt ist, die Kosten des Verfahrens den Beteiligten jeweils zur Hälfte aufzuerlegen.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit des Urteils hinsichtlich der von der Beklagten zu tragenden Kosten findet ihre Rechtsgrundlage in §§ 167 VwGO, 708 Nr. 11, 711 der Zivilprozessordnung - ZPO -. Soweit die Klägerin Verfahrenskosten zu tragen hat, ist die Entscheidung gemäß § 158 Abs. 2 VwGO unanfechtbar und damit auch vollstreckbar.

Rechtsmittelbelehrung

Die Beteiligten können insoweit, als über die Klage streitig entschieden wurde, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils die Zulassung der Berufung durch das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz beantragen. Dabei müssen sie sich durch einen Rechtsanwalt oder eine sonstige nach Maßgabe des § 67 VwGO vertretungsbefugte Person oder Organisation vertreten lassen.

Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Trier, Irminenfreihof 10; 54290 Trier, schriftlich oder in elektronischer Form zu stellen. Die elektronische Form wird durch eine qualifiziert signierte Datei gewahrt, die nach den Maßgaben der Landesverordnung über den elektronischen Rechtsverkehr mit den öffentlich-rechtlichen Fachgerichtsbarkeiten vom 9. Januar 2008 (GVBl. S. 33) in der jeweils geltenden Fassung zu übermitteln ist. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senates der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Braun